

## Parlamentarischer Vorstoss. Gemeinsame Antwort des Regierungsrates

### Gemeinsame Antwort zu M 190-2017 und M 191-2017

Vorstoss-Nr.: 190-2017  
 Vorstossart: Motion  
 Richtlinienmotion:   
 Geschäftsnummer: 2017.RRGR.533

Eingereicht am: 04.09.2017

Fraktionsvorstoss: Nein  
 Kommissionsvorstoss: Nein  
 Eingereicht von: Zaugg-Graf (Uetendorf, glp) (Sprecher/in)  
 Graber (Horrenbach, SVP)  
 Siegenthaler (Thun, SP)  
 Baumann (Suberg, Grüne)  
 Schenk-Anderegg (Schüpfen, BDP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja  
 Dringlichkeit gewährt: Ja 07.09.2017

RRB-Nr.: 1118/2017 vom 25. Oktober 2017  
 Direktion: Volkswirtschaftsdirektion  
 Klassifizierung: Nicht klassifiziert  
 Antrag Regierungsrat: **Annahme**



### Tierschutz miteinander, nicht gegeneinander

Der Regierungsrat wird aufgefordert, notwendige Massnahmen zu ergreifen, um dem vom Berner Stimmvolk 1994 explizit geäusserten Wunsch nach einer unabhängigen Instanz, die in Tierschutzfällen Parteirechte zugunsten des Tiers ausüben kann, weiterhin zu entsprechen. Es soll sichergestellt werden, dass der anerkannt hohe Tierschutzstandard in unserem Kanton unabhängig, glaubwürdig und möglichst kostengünstig aufrechterhalten werden kann.

#### Begründung:

Tierschutz ist heute ein in der Öffentlichkeit stark verankertes Thema. Gerade der dieser Tage im Kanton Thurgau bekanntgewordene und medial intensiv begleitete Fall hat bei der Bevölkerung Zweifel am Tierschutzvollzug in den Kantonen geweckt. Vertrauen in die tierschutzgerechte Haltung ist aber einer der relevanten Faktoren, die Konsumenten veranlassen, Produkte der Schweizer Landwirtschaft trotz höherem Preis zu bevorzugen.

Obwohl wir vom hohen Standard der Behördenarbeit in unserem Kanton überzeugt sind, ist es wichtig, die Glaubwürdigkeit durch eine möglichst unabhängige Instanz, die auch bei Straffällen als Partei angehört wird, zu untermauern.

Durch seine Unabhängigkeit, seine jahrelange Erfahrung und seine Glaubwürdigkeit in der Bevölkerung, durch die gute Vernetzung in den Regionen, mit dem Veterinäramt, der Fachstelle Tierdelikte und dem Berner Bauernverband war der Dachverband Berner Tierschutzorganisationen (DBT) bis anhin mit dieser Aufgabe betraut.

Der DBT war die einzige Organisation, die den Tieren seit 1996 in tierschutzstrafrechtlichen Verfahren innerhalb des Kantons Bern eine Stimme vor Gericht geben konnte, dies auch nach Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) am 1. Januar 2011. Der DBT übte diese Parteirechte seit Jahren konsequent, aber mit Augenmass, durch motivierte, ehrenamtliche Mitarbeitende aus. Dies bestätigen auch Vertreter des Kantons und der Landwirtschaft. Zudem finanzierte er die Aufwendungen selbst.

Leider hat das Berner Obergericht mit einer formaljuristischen Begründung dem DBT im Sommer 2017 das Beschwerderecht entzogen. Das Timing könnte nicht schlechter sein.

Das Obergericht des Kantons Bern gelangte nämlich zur Auffassung, dass das kantonale Recht nicht bundesrechtskonform sei. Artikel 13 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (KLwG) widerspreche Artikel 104 der StPO (Art. 104 Abs. 2 StPO: «Bund und Kantone können weiteren Behörden, die öffentliche Interessen zu wahren haben, volle oder beschränkte Parteirechte einräumen»). Artikel 13 Absatz 3 KLwG, der im Hinblick auf die neue StPO am 1. Januar 2011 in Kraft trat, hält fest, dass der Regierungsrat eine Organisation oder eine Person bezeichnet, der in Strafverfahren betreffend Tierschutzdelikte als Behörde im Sinne von Artikel 104 Absatz 2 StPO volle Parteirechte zukommen.

Von seiner Ermächtigung nach Artikel 13 Absatz 3 KLwG, eine Behörde für die Wahrnehmung von Parteirechten in Strafverfahren betreffend Tierschutzdelikten zu schaffen, machte der Berner Regierungsrat mit Artikel 4a Absatz 1 THV Gebrauch. Dieser Artikel trat ebenfalls am 1. Januar 2011 mit Einführung der neuen StPO in Kraft und legt fest: «Als kantonale Behörde, der in Strafverfahren betreffend Tierschutzdelikte Parteirechte zukommen, wird der Dachverband Berner Tierschutzorganisationen (DBT) bezeichnet.»

Gemäss Absatz 2 desselben Artikels ist der DBT in Wahrnehmung der Parteirechte in Strafverfahren betreffend Tierschutzdelikte der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern (VOL) untergeordnet und damit fest in die Behördenorganisation des Kantons Bern eingebunden. Die Bezeichnung des DBT als Behörde kraft gesetzlicher Grundlage sowie dessen Einbindung in die VOL verleihen dem DBT im Rahmen seines Aufgabenbereichs öffentlich-rechtlichen Charakter.

Der DBT wird zwar seine Rechte höchstwahrscheinlich vor Bundesgericht verteidigen, was wir begrüßen würden. Der Ausgang des Verfahrens ist jedoch ungewiss. Auf die Eingabe einer Standesinitiative möchten wir aufgrund der geringen Wirkung und insbesondere der zeitlichen Komponente verzichten. Andere denkbare kantonale Lösungen, wie etwa die Angliederung einer solchen Stelle an das Veterinäramt oder die Volkswirtschaftsdirektion sollten deshalb im Hinblick auf ein eventuelles Unterliegen des Verbandes vor Bundesgericht bereits abgeklärt werden. Bei einer solchen Lösung muss alles unternommen werden, um durch grösstmögliche Unabhängigkeit der neuen Instanz die Glaubwürdigkeit des Tierschutzes in unserem Kanton möglichst hoch zu erhalten.

Da jedoch jede andere Lösung für den Kanton mit Kostenfolgen verbunden wäre, bitten wir den Regierungsrat, diese abzuklären und zusammen mit einer möglichen Lösung dem Grossen Rat vorzulegen.

Wenn immer möglich, würden wir vorziehen, die bisherigen Parteirechte des DBT für die Tiere weiterhin aufrechterhalten zu können. Deshalb sollten alle Möglichkeiten, den DBT bei der juristischen Auseinandersetzung zu unterstützen, genutzt werden.

Es gilt sicherzustellen, dass der Tierschutz im Kanton Bern – wie bisher – als schweizerisches Vorbild als eine gemeinsame Aufgabe aller Betroffenen wahrgenommen wird. Zum Wohle der Tiere, der Landwirtschaft und letztlich der Bevölkerung.

Begründung der Dringlichkeit: Falls eine neue Lösung eine gesetzliche Grundlage benötigt, müsste der Legiferierungsprozess zügig in Gang gesetzt werden.

---

Vorstoss-Nr.: 191-2017  
Vorstossart: Motion  
Richtlinienmotion:   
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.534

Eingereicht am: 04.09.2017

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Stampfli (Bern, SP) (Sprecher/in)  
Mentha (Liebefeld, SP)

Weitere Unterschriften: 21

Dringlichkeit verlangt: Ja  
Dringlichkeit gewährt: Ja 07.09.2017

RRB-Nr.: 1118/2017 vom 25. Oktober 2017  
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert  
Antrag Regierungsrat: **Annahme**

---

## Tierschutz im Kanton Bern sicherstellen

---

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. Massnahmen zu treffen, mit denen der Tierschutz im Kanton Bern mindestens auf dem heutigen Level sichergestellt werden kann
2. die Stelle für einen kantonalen Tierschutzanwalt zu schaffen, sollte der Dachverband der Berner Tierschutzorganisationen sein bisheriges Partei- und Beschwerderecht verlieren

Begründung:

Wie der Presse<sup>1</sup> entnommen werden konnte, wird der Berner Tierschutz in seiner heutigen Form in Frage gestellt. Bis anhin hatte der Dachverband der Berner Tierschutzorganisationen (DTB) ein Partei- und Beschwerderecht, um Tiere vor Gericht vertreten zu können. Diese pragmatische

---

<sup>1</sup> vgl. Der Bund vom 15.08.2017 oder NZZ vom 30.08.2017

Lösung funktionierte sehr gut und kam auch dem Kanton zugute. Nun hat das Berner Obergericht mit einem Urteil dem DTB diese Möglichkeit abgesprochen. Der DTB wird das Urteil zwar an die nächsthöhere Instanz weiterziehen, es besteht aber das Risiko, dass die Tierschutzorganisationen auch dort unterliegen. Die Leidtragenden wären die Tiere im Kanton Bern, die eine schützende Hand verlieren würden. Im schweizweiten Vergleich gilt der bernische Tierschutz heute als vorbildlich. Die schrecklichen Bilder aus dem thurgauischen Hefenhofen vor Augen muss man sich sorgen, ob solche Fälle plötzlich auch im Kanton Bern möglich wären. Bekanntlich wird die Mehrheit der Verstösse gegen den Tierschutz bei Haustieren begangen. Aber auch die Landwirtschaft gerät natürlich in den Fokus. Im Kanton Bern hat die Landwirtschaft und mit ihr die Viehhaltung eine wichtige Bedeutung. Umso mehr soll auch der Schutz der Tiere wichtig sein. Das kommt nicht nur den Tieren selber zugute, sondern auch der ganz grossen Mehrzahl der Bauern und Bäuerinnen, denen das Wohl ihrer Tiere am Herzen liegt.

Begründung der Dringlichkeit: Das Partei- und Beschwerderecht wurde dem DTB jetzt abgesprochen. Es besteht das Risiko, dass die nächste Instanz bald nachzieht und der Kanton Bern damit einen massiven Rückschlag beim Tierschutz erleidet. Deshalb muss der Kanton umgehend alternative Massnahmen prüfen.

### **Gemeinsame Antwort des Regierungsrates**

Es ist dem Regierungsrat ein sehr wichtiges Anliegen, dass die Tierschutzgesetzgebung im Kanton Bern auch weiterhin wirkungsvoll und konsequent vollzogen wird. Trotz hohem Vollzugsniveau im Kanton Bern werden Tierschutzfälle von den Behörden jedoch nie restlos verhindert werden können und die Verantwortung für die Einhaltung der Tierschutzvorschriften liegt in erster Linie bei der Tierhalterin oder dem Tierhalter. In den vergangenen Jahren wurden verschiedene Massnahmen zur Stärkung des Vollzugs umgesetzt. Zu diesen Massnahmen gehören insbesondere auch eine gute Vernetzung des für den Tierschutzvollzug zuständigen Veterinärdienstes mit anderen Behörden und mit Organisationen (insbesondere Tierschutzorganisationen und Berner Bauern Verband) sowie das nun mit dem noch nicht rechtskräftigen Urteil des Obergerichts in Frage gestellte Parteirecht des Dachverbands Berner Tierschutzorganisationen (DBT) in Strafverfahren. Der Regierungsrat geht mit den Motionen einig, dass auch zukünftig eine geeignete Instanz Parteirechte in Tierschutzstrafverfahren wahrnehmen soll. Sollte das Bundesgericht die bisherige Lösung bestätigen, wäre dies zu begrüssen. Für den gegenteiligen Fall sollten rechtzeitig gesetzgeberische Vorkehrungen getroffen werden, um mit einer Alternativlösung möglichst nahe am bewährten System auch künftig einen Beitrag zum wirkungsvollen Vollzug der Tierschutzgesetzgebung im Kanton Bern leisten zu können.

Im Moment ist eine Revision des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (KLwG) im Gange. Da zu Beginn der Vernehmlassung das Urteil des Obergerichts noch nicht bekannt war, konnte das Anliegen nach einer Alternativlösung betreffend Parteirechte im Strafverfahren bisher noch nicht aufgenommen werden. Der Regierungsrat ist jedoch bereit, die laufende Revision zu nutzen, um das Anliegen noch nachträglich einzubauen. Er kann sich vorstellen, Artikel 13 Absatz 3 KLwG so zu erweitern, dass auch der Veterinärdienst oder eine andere Stelle der Volkswirtschaftsdirektion mit der Ausübung von Parteirechten betraut werden könnte. So wäre sichergestellt, dass die Tierschutzinteressen in Strafverfahren unabhängig davon, ob das Bundesgericht den Standpunkt des Berner Obergerichts teilt, weiterhin mit dem erforderlichen Fachwissen vertreten werden können.

Zu den Vorstössen im Einzelnen:

### **Motion 190-2017**

Wie einleitend ausgeführt ist der Regierungsrat bereit, im Rahmen der bereits laufenden Revision des KLuG die notwendigen gesetzlichen Grundlagen für die Beibehaltung der Parteirechte in Tierschutzstrafverfahren zu schaffen. Angesichts des breiten Konsenses und der zeitlichen Dringlichkeit in dieser Sache hält er die Anpassung der Gesetzesvorlage nach durchgeführtem Vernehmlassungsverfahren für gerechtfertigt, zumal nicht ausgeschlossen ist, dass entsprechende Anliegen auch in der Vernehmlassung vorgebracht werden. Falls das Urteil des Bernischen Obergerichtes vom Bundesgericht gestützt wird, würde damit die gesetzliche Grundlage für eine alternative Lösung zur Verfügung stehen. Der Regierungsrat befürwortet daher die Annahme der Motion.

### **Motion 191-2017**

1. In Bezug auf Ziffer 1 kann auf die Antwort auf die Motion 190-2017 verwiesen werden. Der Regierungsrat befürwortet daher die Annahme von Ziffer 1 der Motion.
2. Falls das Bundesgericht das Urteil des Bernischen Obergerichtes stützt, müssten die Parteirechte einer Behörde, beziehungsweise einer Person innerhalb einer kantonalen Behörde zugewiesen werden. Die Ernennung eines unabhängigen Tierschutzanwalts schliesst das Urteil des Obergerichtes dagegen explizit aus. Unter der Annahme, dass Ziffer 2 der Motion die Schaffung einer behördlichen Lösung innerhalb der Kantonsverwaltung und nicht einen unabhängigen und deshalb keine Behörde darstellenden Tierschutzanwalt fordert, kann auch Ziffer 2 als Motion angenommen werden.

Verteiler

- Grosser Rat